Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 07.01.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBI. S. 297), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBI. S. 158), erlässt die Gemeinde Bobenheim-Roxheim auf Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen, für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Gräbern wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Einzelbeträgen und den tatsächlich entstandenen Auslagen für Leistungen Dritter, die von der Gemeinde vermittelt werden.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- 1. gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen (§ 9 BestG)
- 2. die Durchführung der Bestattung beantragt
- 3. sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme verpflichtet
- 4. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt
- 5. Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe benutzt
- 6. Eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt
- (2) Bei sogenannten Sozialfällen hat der Gebührenschuldner eine Bescheinigung des Sozialamtes vorzulegen, dass dieses Amt die Gebühren zahlt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine nicht rechtzeitig gezahlte Gebühr wird kostenpflichtig angemahnt.

§4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 01.01.2018 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 07.01.2022

gez. Michael Müller

(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 07.01.2022

Gebührenverzeichnis Bestattungswesen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR p.a.	EUR/ND
Kinderreihengrabstätte (für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	37,34	560,00
Erwachsenenreihengrabstätte (für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	60,00	900,00

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

<u>Gebührentatbestände</u>		EUR p.a.	EUR/ND
Urnenreihengrabstätte		37,34	560,00
anonyme Urnengrabstätte (nur Ro	oxheim)	32,00	480,00

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR p.a.	EUR/ND
Kinderwahlgrab	37,34	1.120,00
Einzelgrab (Wahlgrab) 1 Stelle	60,00	1.800,00
Einzelgrab tief (Wahlgrab) 2 Stellen	60,00	1.800,00
Doppelgrab (Wahlgrab) 2 Stellen	92,00	2.760,00
Doppelgrab tief (Wahlgrab) 4 Stellen	92,00	2.760,00
Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	32,67	980,00
Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	41,50	1.245,00

2. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR p.a.	EUR/ND
Urnenwand/Urnenstehle:	41,60	1.248,00
Urnenkammer zur Beisetzung von max. 3 Urnen in einfacher Ausfertigung bzw. 2 Urnen mit Überurnen		

3. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR p.a.	EUR/ND
Rasengräber für Erdbeisetzungen (1 stellig)	117,50	2.350,00
Rasengräber für Urnen auf der Wiese/Baum (max. 2 stellig)	72,50	1.450,00

4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist für jedes volle Jahr 1/30 der unter Ziff. 1 und 2 angegebenen Gebühr zu zahlen. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Bestattung und Umbettungen / Wiederbestattungen

1. Bestattungen

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR	<u>Einheit</u>
Ausheben und Verfüllen eines Einfachgrabes	750,00	Vorfall
Ausheben und Verfüllen eines Tiefengrabes	850,00	Vorfall
Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	180,00	Vorfall
Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes (Reihe, Wahl, Rasen)	250,00	Vorfall
Trägerlohn für Leichenträger je Mann	60,00	Je Träger
Ordnung und Abwicklung einer Bestattung	287,00	Vorfall

2. Umbettungen/ Wiederbestattungen

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR	<u>Einheit</u>
Umbettung außerhalb des Friedhofs (Ausgrabung)	975,00	Vorfall
Umbettung innerhalb des Friedhofs – nachträgliche Tieferlegung einer bereits beigesetzten Leiche im gleichen Grab	1.650,00	Vorfall
Umbettung innerhalb des Friedhofs – mit Ausgrabung eines neuen Tiefgrabes	1.650,00	Vorfall
Umbettung von Ascheresten (Öffnen und Schließen des bisherigen Grabes)	200,00	Vorfall
Umbettung von Ascheresten (Öffnen und Schließen des bisherigen und des neuen Grabes)	250,00	Vorfall
Erschwerniszulage bei Umbettungen und Zuschläge für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	60,00	pro Std.
Grabaushub und Schließen per Hand (nach Absprache)		
- Normaltief	900,00	pro Mitarbeiter
- Tieferlegung	1.000,00	pro Mitarbeiter

3. Die Gebühr für die Durchführung der oben genannten Arbeiten enthält die durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer berechnete Umsatzsteuer, die als Bestattungsbzw. Umbettungsgebühr durch den Gebührenschuldner zu übernehmen ist.

IV. Benutzung der Trauerhalle

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR	<u>Einheit</u>
Nutzung der Trauerhalle	471,00	Vorfall
Nutzung der Leichenzelle	30,30	Tag
Kühlung der Leichenzelle (zentrales Kühlaggregat)	8,10	Tag
Nutzung Orgel/Harmonium	55,00	Vorfall
Nutzung Orgel/Harmonium (durch Bestattungsunternehmen)	57,20	Vorfall
Benutzung Musikwiedergabegerät	40,10	Vorfall

V. Grabräumungen/ Entfernung

<u>Gebührentatbestände</u>	<u>EUR</u>	<u>Einheit</u>
Kindergrab	128,50	Vorfall
Urnengrab	192,80	Vorfall
Einzelgrab	257,00	Vorfall
Doppelgrab	385,50	Vorfall
Urnenwand/Urnenstele	64,30	Vorfall
Rasengräber für Erdbeisetzungen (1 stellig)	128,50	Vorfall
Rasengräber für Urnen (max. 2 Stellen)	64,30	Vorfall
Ordnung und Abwicklung einer Grabräumung	76,00	Vorfall

VI. Verwaltungsgebühren

<u>Gebührentatbestände</u>	EUR	<u>Einheit</u>
Genehmigung für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen je Fall	106,30	Vorfall
Verwaltungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen	145,00	Vorfall
Beerdigungserlaubnis (Bestattungsgenehmigung)	19,00	Vorfall

VII. Sonstiges

Soweit für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe oder für Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Gebührensätze oder Regelungen getroffen sind, sind der Gemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.